GENDER OPEN REPOSITORIUM

Die ökonomische Situation nach Trennung oder Scheidung in Deutschland und Österreich im Vergleich

Gärtner, Debora

2016

https://doi.org/10.25595/1892

Veröffentlichungsversion / published version
Working Paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Gärtner, Debora: *Die ökonomische Situation nach Trennung oder Scheidung in Deutschland und Österreich im Vergleich*. Frankfurt a. M.: Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 2016. DOI: https://doi.org/10.25595/1892.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa

Die ökonomische Situation nach Trennung oder Scheidung in Deutschland und Österreich im Vergleich

Debora Gärtner
debora.gaertner@iss-ffm.de

Oktober 2016

Zusammenfassung:

Die vorliegende Kurzexpertise stellt die ökonomische Situation von Frauen und Männern in Deutschland und Österreich nach einer Scheidung/Trennung dar. Es wird die ökonomische Situation von Alleinerziehenden in Deutschland und Österreich verglichen, da diese Gruppe häufig mit den Folgen von Trennung und Scheidung konfrontiert ist. Die Situation ist in Österreich etwas besser als in Deutschland.

Inhaltsverzeichnis

1	**Einleitung**	**1**
2	**Aktuelle Daten zu Scheidungen in Deutschland und Österreich**	**1**
3	**Rechtlicher Rahmen während und nach der Ehe**	**3**
3.1	Deutschland	3
3.2	Österreich	6
4	**Ökonomische Situation nach der Scheidung**	**8**
4.1	Deutschland	8
4.2	Österreich	10
5	**Fazit**	**11**
6	**Literaturverzeichnis**	**12**

1 Einleitung

Welche ökonomischen Auswirkungen haben Scheidung und Trennung für Frauen, Männer und Kinder in Deutschland und Österreich? Die vorliegende Kurzexpertise stellt die ökonomische Situation von Frauen und Männern in Deutschland und Österreich nach Scheidung/Trennung dar. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Betrachtung der staatlichen Leistungen und ihrer Inanspruchnahme sowie der Gruppe der Alleinerziehenden.

Für den Vergleich wurden Deutschland und Österreich nach dem most similar systems design ausgewählt. In beiden Ländern sind die staatlichen Strukturen und die verschiedenen staatlichen Leistungen für Familien und Alleinerziehende relativ ähnlich.

Als Grundlage für den Vergleich werden in einem ersten Schritt aktuelle Daten zu Scheidungen und Geschiedenen in Deutschland und Österreich dargestellt. Für die Einordnung des ökonomischen Vergleichs werden anschließend die rechtlichen Rahmen für Ehe und Scheidung und die Scheidungsfolgen in beiden Länder erläutert. Es wird hier deutlich, dass in Österreich die Ehe für den Bezug staatlicher Leistungen nicht die gleiche Relevanz hat wie in Deutschland. Weiterhin unterscheiden sich die Unterhaltsansprüche nach der Ehe.

Ein Vergleich der ökonomischen Auswirkungen von Scheidung und Trennung wird mit besonderem Fokus auf die Gruppe der Alleinerziehenden vorgenommen. Sie sind häufig mit den Folgen von Trennung und Scheidung konfrontiert. Alleinerziehende können dabei sowohl geschieden oder getrennt sein, als auch seit der Geburt des Kindes alleinerziehend sein. Es gibt für den Vergleich der ökonomischen Situation von Alleinerziehenden in Deutschland und Österreich eine gute Datengrundlage.[1] In einem anschließenden Fazit werden die Ergebnisse des Vergleichs zusammengefasst.

2 Aktuelle Daten zu Scheidungen in Deutschland und Österreich

In Deutschland wurden 2014 166.199 Ehen geschieden. In Österreich waren es 16.647. Dies entspricht einem Anteil von 2,05 in Deutschland und 1,9 in Österreich an der jeweiligen Bevölkerung, also auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bezogen (rohe Ehescheidungsziffer). In Österreich wurden damit etwas weniger Menschen geschieden. Das mittlere Scheidungsalter lag 2014 in beiden Länder sehr nah beieinander. In Österreich waren 50% der Männer maximal 44,9 Jahre alt und in Deutschland 45,9 Jahre. Die Mehrheit der Frauen war sowohl in Deutschland als auch in Österreich etwas jünger: 41,9 Jahre in Österreich und 42,9 Jahre in Deutschland. In Österreich waren 18.960 Kinder betroffen, also im Durchschnitt mehr als

[1] Ein allgemeiner Vergleich der ökonomischen Auswirkungen von Scheidung und Trennung ist aufgrund fehlender öffentlich zugänglicher Daten nicht möglich. Insgesamt liegen kaum Daten bzw. Auswertungen zu Geschiedenen vor allem für Österreich, aber auch für Deutschland vor. Für Personen nach Trennung, sowohl mit und ohne Kind(er), liegen keine Daten vor.

ein Kind pro Scheidung (1,1 Kinder pro Scheidung), in Deutschland sind es mit 134.803 Kindern etwas weniger (0,8 Kinder pro Scheidung) (Statistisches Bundesamt 2015, Statistik Austria 2016a und b).[2]

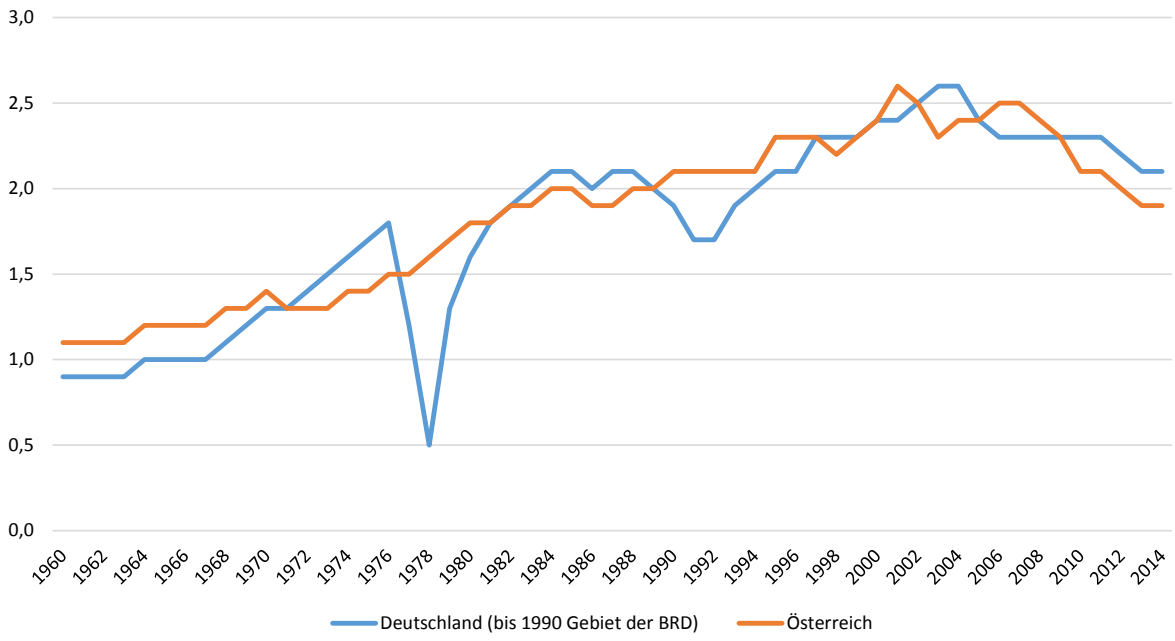

Abbildung 1: Rohe Ehescheidungsziffer (Scheidungen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Landes)

Quelle: Eurostat 2016, Statistisches Bundesamt 2015 und Statistik Austria 2016a.

Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Anzahl der Scheidungen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Landes seit den 1960er Jahren in Deutschland und Österreich. In beiden Ländern ist die Anzahl der Scheidungen von 1960 bis 2004 bzw. 2008 deutlich angestiegen und geht erst in den letzten Jahren wieder etwas zurück. Für Deutschland zeigen sich dabei drei besondere Schwankungen vom allgemein Trend: 1976-1978, 1990-1992 und 2002-2004.

Seit 1970 wurde in Deutschland die große Reform des Ehe- und Familienrechts diskutiert und 1976 mit dem ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) beschlossen. Es regelte sowohl die Ehe als auch die Scheidung und die Scheidungsfolgen neu. Für die Ehe wurde der gesetzliche Wechsel von der männlichen Einverdienerehe hin zur Partnerschaftsehe vollzogen. In der Folge war die Frau nicht mehr per Gesetz für die Haushaltsführung und Kindererziehung und der Mann für den finanziellen Unterhalt der Familie zuständig.

2 Die Berechnung der Anteile der Scheidungen an den Ehen variiert zwischen den beiden Ländern leicht. In Deutschland wird vom Statistischen Bundesamt (2015) die zusammengefasste Scheidungsziffer (Ehedauer bis zu 25 Jahren) veröffentlicht. Sie betrug 2014 353,6 Scheidungen bezogen auf 1.000 Ehen. Es wurde also bis 2014 gut jede dritte Ehe geschieden, die seit 1989 eingegangen wurde. In Österreich wird von Statistik Austria (2016a) die Gesamtscheidungsrate veröffentlicht, die für alle Ehen seit 1946 berechnet wird. Sie betrug 2014 42,14 Scheidungen auf 100 Ehen. Es wurden also bis 2014 gut zwei Fünftel aller Ehen geschieden, die seit 1946 eingegangen wurden.

Bei der Scheidung wurde das Zerrüttungsprinzip (Scheitern der Ehegemeinschaft) eingeführt und das Verursachungsprinzip abgeschafft. Damit wurde auch eine Unterhaltspflicht des bzw. der wirtschaftlich stärkeren gegenüber des bzw. der wirtschaftlich schwächeren Partners bzw. Partnerin und den Kindern eingeführt. Daneben wurde auch der Versorgungsausgleichs, also die gleichmäßige Beteiligung an Pensions-, Renten- und Lebensversicherungsleistungen, eingeführt (Bundeszentrale für politische Bildung 2015).

Die relativ geringen Scheidungszahlen nach dem Mauerfall und der Wiedervereinigung sind auf die wirtschaftlichen Unsicherheiten und auf die gesetzlichen Änderungen durch den Wegfall des Familiengesetzbuches (FGB) der DDR zurückzuführen.

Die Spitze bei den Scheidungen 2002-2004 lässt sich im Gegensatz zu den beiden ersten Schwankungen in Deutschland nicht so eindeutig einer Gesetzesänderung zuordnen. 2008 trat mit dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts (UÄndG) das neue Unterhaltsrecht in Kraft. Dabei wurde der Unterhaltsanspruch der Geschiedenen früheren Eheleute deutlich eingeschränkt. Der Unterhaltsanspruch der Kinder wurde vereinfacht und ihm wurde Vorrang vor Geschiedenenunterhalt eingeräumt.

Für Österreich zeigen sich nicht so deutliche Schwankungen. Hier wurde das Ehe- und Familienrecht in den 1970er Jahren in mehreren Schritten bei der „Großen Familienrechtsreform“ hin zu mehr Eigenständigkeit und mehr Gleichberechtigung reformiert (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 1999).

3 Rechtlicher Rahmen während und nach der Ehe

3.1 Deutschland

In Deutschland sind die Ehe, die Scheidung und die Scheidungsfolgen in Buch 4 Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1297 - 1921 BGB) geregelt. Lebenspartnerschaften sind im Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) geregelt. Für gerichtliche Verfahren, wie z. B. eine Scheidung, sind Regelungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und durch Verweis des FamFG auch in der Zivilprozessordnung (ZPO) getroffen. Der Unterhaltsvorschuss ist im Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz, UhVorschG) geregelt. Der Versorgungsausgleich ist im Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) geregelt.

Eine Scheidung erfolgt, wenn die Ehe zerrüttet ist. Davon ist auszugehen, wenn die Eheleute mindestens ein Jahr getrennt leben und beide einen Scheidungsantrag stellen (einverständliche Scheidung) oder wenn die Eheleute mindestens drei Jahre getrennt leben (§ 1566 BGB).

Die Ehe und die Familie steht in Deutschland unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes (Art. 6 (1) GG). Dies wird als Begründung für eine Reihe von Ehe- und Familienbezogenen Leistungen herangezogen. Die Leistungen in der Ehe sind Ehegattensplitting, Beitragsfreie

Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Ehegatten) in der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (GKV) sowie Witwen- und Witwerrenten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) (BMFSFJ 2010). Das Ehegattensplitting führt zu einer geringeren Steuerlast von Ehepaaren, wenn diese unterschiedlich viel verdienen.[3] Diese vier Leistungen sind unabhängig davon, ob die Eheleute Kinder haben bzw. erziehen. Die Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland (Prognos 2014) hat gezeigt, dass diese Leistungen, insbesondere das Ehegattensplitting und die Beitragsfreie Mitversicherung für Eheleute in der GKV, Anreize für eine spezialisierte Arbeitsteilung in der Ehe bieten, z. B., dass eine Person sich insbesondere auf die Erwerbsarbeit konzentriert während die andere Person sich insbesondere auf die Hausarbeit sowie ggf. anfallende Sorgearbeit (Betreuung, Pflege und Erziehung von Kindern sowie Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen) konzentriert.

In der Ehe gilt der Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Das bedeutet, dass das erwirtschaftete Einkommen und Vermögen während der Ehe der Person gehört, die es erwirtschaftet hat. Bei einer Scheidung erfolgt ein Ausgleich des Zugewinns, dem Differenzbetrag zwischen Anfangsvermögen und Endvermögen der Ehe (§ 1378 BGB). Es ist möglich, statt der Zugewinngemeinschaft die Gütertrennung oder die Gütergemeinschaft als Wahlgüterstände vertraglich zu vereinbaren.

Im Falle einer Scheidung steht der Person mit weniger Vermögen also die Hälfte des verbliebenen Zugewinns zu. Weiterhin müssen im Rahmen des Versorgungsausgleichs die Beteiligung an Pensions-, Renten- und Lebensversicherungsleistungen übertragen werden. Diese Ansprüche, die von den Ansprüchen der erwerbstätigen Person abgeleitet werden, gehen bei einer Wiederheirat verloren. Die Vorteile des Ehegattensplitting und der Beitragsfreien Mitversicherung für Eheleute in der GKV und in der Pflegeversicherung bestehen nur während der Ehe.

Durch den allgemeinen Unterhaltsanspruch, der 1976 mit dem ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts eingeführt wurde, hatte die wirtschaftlich schwächere Person einen Unterhaltsanspruch gegenüber der wirtschaftlich stärkeren. Dieser Anspruch wurde durch die Unterhaltsrechtsreform 2008 deutlich eingeschränkt. Ein Ziel der Reform 2008 war es, die Eigenverantwortung von beiden Geschiedenen zu stärken und die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit zu forcieren (Brudermüller 2008). Nun haben die Personen einen Anspruch auf Geschiedenenunterhalt, die nicht selbst erwerbstätig sind und ein Kind unter 3 Jahren betreuen oder nachweisen können, dass sie keine geeignete Kinderbetreuung für ihr Kind bekommen (§§ 1569 f BGB). Dies gilt für Scheidungen ab 2008. Während also für die Dauer der Ehe staatliche Anreize für eine spezialisierte Arbeitsteilung existieren, wird diese für die Zeit nach einer Ehe nicht mehr durch entsprechende Unterhaltsansprüche abgesichert.

Für Kinder ist nach einer Trennung bzw. Scheidung der Eltern von beiden Unterhalt zu leisten (§§ 1601 ff BGB). Dabei existieren zwei Formen der Unterhaltspflicht. Der Elternteil, der das

[3] Der Vorteil erhöht sich dabei bis zu einer Obergrenze, je größer der Verdienstunterschied ist. Wenn nur eine der beiden Person ein Entgelt erzielt, ist der Vorteil am größten.

Kind bzw. die Kinder hauptsächlich betreut, leistet Betreuungsunterhalt. Der andere Elternteil ist zur Leistung von Barunterhalt, also zu Geldzahlungen, verpflichtet. Nur beim Wechselmodell mit genau gleichen Aufenthaltszeiten bei beiden Eltern entfällt die Barunterhaltspflicht (BGH Urteil vom 28.02.2007 – XII ZR 161/04). Die Höhe des Barunterhalts orientiert sich am Einkommen des bzw. der Barunterhaltspflichtigen. Barunterhaltspflichtige haben Anspruch auf einen Selbstbehalt. Weiterhin hat das Kind gegenüber dem Elternteil, mit dem es zusammen lebt, einen gesteigerten Unterhaltsanspruch (§ 1603 Abs. 2 BGB). Reicht der Barunterhalt nicht für die Kosten für das Kind aus, muss die oder der Betreuungsunterhaltspflichtige mit seinem Einkommen und Vermögen diese Kosten decken. Betreuungsunterhaltspflichtige haben dementsprechend keinen Anspruch auf einen Selbstbehalt.

Die staatlichen Transferleistungen in Deutschland können in vier Kategorien unterteilt werden:

a) Leistungen zur Mindestsicherung,
b) Leistungen für Kinder und für Familien, also mind. eine erwachsene Person und ein Kind,
c) Leistungen für Alleinerziehende und
d) Leistungen für (Ehe-)Paare.

Leistungen zur Mindestsicherung (a) sind insbesondere die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), also Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (für z.B. Kinder der Bedarfsgemeinschaft), und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII). Weitere Leistungen sind das Wohngeld und die Sozialhilfe. Leistungen für Kinder und Familien gibt es sehr viele mit unterschiedlich großer Streubreite. So gut wie alle Eltern von minderjährigen Kindern haben Anspruch auf Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag. Weiterhin gibt es den Kinderzuschlag für Kinder, für die keine Grundsicherungsleistungen gezahlt werden. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) erhalten Kinder, für die Grundsicherungsleistungen oder Kinderzuschlag gezahlt werden. Leistungen für Alleinerziehende sind der Unterhaltsvorschuss, der Übertrag des hälftigen Kindergeldes auf die Alleinerziehende Person und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei der Einkommenssteuer sowie unter bestimmten Umständen Sozialhilfe für das Kind/die Kinder. Für die Leistungen für Alleinerziehende ist es unerheblich, ob die Eltern verheiratet waren oder nicht. Die relevanten Leistungen für (Ehe-)Paare wurden bereits aufgeführt (BMFSFJ 2015).

Kinder von Alleinerziehenden können Unterhaltsvorschuss erhalten, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil keinen Unterhalt zahlt oder weniger als er müsste. Der Unterhaltsvorschuss entspricht dem gesetzlich festgelegten Minderunterhalt abzüglich des gesamten Kindergeldes. Die Leistungen sind auf insgesamt 72 Monate begrenzt und werden maximal bis zum 12. Geburtstag gezahlt. Mit der Zahlung des Unterhaltsvorschusses gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Elternteil in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land über und werden von diesem geltend gemacht. Zahlt der barunterhaltspflichtige Elternteil keinen Unterhalt, kann das ihm zustehende (hälftige) Kindergeld bzw. der (hälftige) Freibetrag auf den alleinerziehenden Elternteil übertragen werden. Weiterhin kann der alleinerziehende Elternteil den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erhalten, mit dem die Einkommenssteuerlast reduziert wird. Dazu erhält der alleinerziehende Elternteil Steuerklasse II.

3.2 Österreich

In Österreich existiert für die Regelungen zur Ehe und zur Scheidung sowie den Scheidungsfolgen ein eigenes Gesetz, das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz, EheG). Weiterhin sind im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) Regelungen zur Ehe enthalten (§§ 44-46 und §§ 89-100). Eingetragene Partnerschaften zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Partnerinnen bzw. Partnern sind im Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG) geregelt. Der Unterhaltsvorschuss (Alimentationsbevorschussung) ist im Bundesgesetz über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschußgesetz 1985 - UVG) geregelt.

Für die Ehe ist – im Gegensatz zu den gesetzlichen Regelungen in Deutschland – gesetzlich definiert, dass die Eheleute mit der Eheschließung eine Willenserklärung abgeben: „in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beystand zu leisten.“ (§ 44 ABGB).

In Österreich existieren weniger allgemeine Anreize für eine spezialisierte Arbeitsteilung als in Deutschland. Es gibt kein Ehegattensplitting sondern eine Individualbesteuerung mit Ausgleichsbeträgen. Verdient nur eine Person in einer Ehe oder einer Partnerschaft mit mindestens einem Kind, kann sie den Alleinverdienerabsetzbetrag von der Steuerlast abziehen. Dieser ist nach Anzahl der Kinder gestaffelt (Bundesministerium für Finanzen 2016). Auch die Mitversicherung für erwachsene Angehörige ist nicht grundsätzlich beitragsfrei. Eine erwachsene Person kann unter bestimmten Voraussetzungen eine andere erwachsene Person, die im gleichen Haushalt wohnt, zusatzbeitragspflichtig mitversichern. Dabei ist nicht relevant, ob die beiden Personen verheiratet sind. Wenn die mitversicherte Person Sorgearbeit (Betreuung von Kindern oder Pflege von Pflegebedürftigen) leistet, ist die Mitversicherung zusatzbeitragsfrei (Österreichische Sozialversicherung 2016). Beide Leistungen sichern Sorgearbeit vom Grundkonzept her ähnlich ab wie in Deutschland. Jedoch ist die Voraussetzung für den Leistungsbezug in Deutschland die Ehe, auch ohne Sorgearbeit für Kinder oder pflegebedürftige Personen. In Österreich ist hingegen die Sorgearbeit für Kinder und teilweise pflegebedürftige Personen unabhängig davon, ob die Personen verheiratet bzw. verpartnert sind oder nicht (Bundeskanzleramt Österreich 2016a).

Die Regelungen zur abgeleiteten Alterssicherung in Österreich, Witwen- und Witwerpensionen, sind denen der GRV in Deutschland sehr ähnlich. Witwen oder Witwer erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Pensionszahlungen, die sich an der Höhe des Bruttoeinkommens des verstorbenen Ehepartners bzw. der verstorbenen Ehepartnerin und der Witwe bzw. des Witwers orientieren (Bundeskanzleramt Österreich 2016b). Hinterbliebene, die nicht verheiratet oder verpartnert waren, haben keine Ansprüche.

In der Ehe gilt der Güterstand der Gütertrennung mit aufgeschobener Gütergemeinschaft. Die Regelung ist damit ähnlich wie in der Zugewinngemeinschaft (Bundeskanzleramt Österreich 2016c).

Die Scheidung kann aus verschiedenen Gründen heraus erfolgen, einerseits durch Verschulden einer der Eheleute (§ 49 EheG), durch andere Gründe (§§ 50-55 EheG) und im Einvernehmen (§ 55a EheG). 2014 wurden 87,7 % aller Ehescheidungen nach § 55a EheG im Einvernehmen geschieden (Statistik Austria 2016b). Bei einer einvernehmlichen Scheidung muss von den Eheleuten „eine schriftliche Vereinbarung über die Betreuung ihrer Kinder oder die Obsorge, die Ausübung des Rechtes auf persönliche Kontakte und die Unterhaltspflicht hinsichtlich ihrer gemeinsamen Kinder sowie ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander“ (§55a EheG) geschlossen werden.

Grundsätzlich können Paare bei der Scheidung vertraglich frei vereinbaren, ob und in welcher Form Unterhalt an eine der geschiedenen Personen gezahlt wird. Nur wenn kein Vertrag geschlossen wird, wird der Unterhalt nach den gesetzlichen Regelungen individuell festgelegt. Dabei ist einerseits das Verschulden ausschlaggebend und andererseits die während der Ehe geleistete Sorgearbeit (Bundeskanzleramt Österreich 2016d). Die Unterhaltsansprüche von Geschiedenen, die Sorgearbeit geleistet haben, gehen bei nicht-einvernehmlichen Scheidungen dabei deutlich weiter als in Deutschland.

Die Regelungen zum Kindesunterhalt entsprechen in Österreich grundsätzlich denen in Deutschland. Der eine Elternteil ist geldunterhaltspflichtig, der andere betreuungsunterhaltspflichtig. Jedoch existiert kein automatischer Anspruch auf einen Selbstbehalt wie in Deutschland. Wenn der geldunterhaltspflichtige Elternteil deutlich häufiger die Betreuung übernimmt als durchschnittlich (einen Tag die Woche und vier Wochen in den Ferien), kann die Unterhaltszahlung reduziert werden. Dies hängt jedoch auch von den Ausgaben für das Kind durch das betreuungspflichtige Elternteil ab. Der Kindesunterhalt kann je Kind auf das 2 bis 2,5-fache des Regelbedarfs begrenzt werden (Bundeskanzleramt Österreich 2016e).

Auch die staatlichen Transferleistungen in Österreich können in die vier Kategorien unterteilt werden:

a) Leistungen zur Mindestsicherung,
b) Leistungen für Kinder und für Familien, also mind. eine erwachsene Person und ein Kind,
c) Leistungen für Alleinerziehende und
d) Leistungen für (Ehe-)Paare.

Leistungen zur Mindestsicherung (a) sind in Österreich insbesondere die bedarfsabhängige Mindestsicherung, die Ausgleichzulage, die ein Mindesteinkommen für Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher sichert, sowie die Wohnbeihilfe, deren Höhe sich in den Bundesländern unterscheidet. Auch in Österreich existieren viele verschiedene Leistungen für Kinder und Familien mit unterschiedlicher Streubreite, die durchunterschiedliche Programme der einzelnen Bundesländer ergänzt werden. Grundsätzlich haben alle Familien Anspruch auf Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag. Leistungen für Alleinerziehende sind zum einen der Unterhaltsvorschuss (Alimentationsbevorschussung) und zum anderen der Alleinerzieherab-

setzbetrag. Weiterhin existiert für den geldunterhaltspflichtigen Elternteil der Unterhaltsabsetzbetrag. Die relevanten Leistungen für (Ehe-)Paare wurden bereits genannt (Bundeskanzleramt Österreich 2016f).

Der Leistungskatalog entspricht in wesentlichen Zügen dem Leistungskatalog in Deutschland. In einigen Punkten unterscheiden sich die Leistungen jedoch deutlich voneinander. Die Unterschiede bei den Leistungen für Alleinerziehende und Familien werden im Folgenden kurz erläutert. Die Familienbeihilfe entspricht in etwa dem Kindergeld in Deutschland. Diese finanzielle Leistung wird den Familien, vorrangig der Mutter, direkt ausgezahlt. Die Höhe steigt mit der Kinderanzahl. Im Fall einer Trennung bekommt der Elternteil die Familienbeihilfe, bei dem das Kind lebt. Dies wird bei der Festlegung der Höhe des zu zahlenden Geldunterhalts berücksichtigt (Bundeskanzleramt Österreich 2016g). Zusammen mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag ausgezahlt. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der von der Steuerlast abgezogen werden kann. Im Gegensatz zu Deutschland wird die Familienbeihilfe also nicht auf den Freibetrag angerechnet sondern beides wird additiv ausgezahlt. Ähnlich funktioniert der Alleinerzieherabsetzbetrag. Dieser entspricht in der Höhe dem Alleinverdienerabsetzbetrag und kann auch von der Steuerlast abgezogen werden. Im Unterschied zu Steuerfreibeträgen in Deutschland reduziert sich damit die Steuerlast direkt und nicht indirekt über eine Reduktion des zu versteuernden Einkommens. Geldunterhaltszahlende Elternteile können von ihrer Steuerlast den Unterhaltsabsetzbetrag abziehen (Bundeskanzleramt Österreich 2016h). Der Unterhaltsvorschuss wird auch in Österreich an Alleinerziehende für ihr(e) Kind(er) ausbezahlt, wenn der geldunterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Auch hier wird die Eintreibung des Geldes vom Jugendamt übernommen. Die Leistung kann maximal fünf Jahre in Anspruch genommen werden und nicht über den 18. Geburtstag des Kindes hinaus. Die Höhe richtet sich nach der Höhe des zu zahlenden Unterhalts, wird also nicht wie in Deutschland gedeckelt. Im Vergleich zu Deutschland wird der Unterhaltsvorschuss also für einen kürzeren Zeitraum (fünf statt sechs Jahre) in einer größeren Altersspanne des Kindes (bis zum 18. statt bis zum 12. Geburtstag) und als größere Summe ausbezahlt (Bundeskanzleramt Österreich 2016i und UVG).

4 Ökonomische Situation nach der Scheidung

4.1 Deutschland

Die ökonomische Situation nach einer Scheidung hängt von vielen Faktoren ab. Zum einen erhöht sich mit der Trennung bzw. Scheidung die Anzahl der Haushalte die vom vorhandenen Einkommen finanziert werden muss. Weiterhin erhöht sich für die Person, die mit möglichen Kindern zusammenlebt, die Anzahl an Personen, für die sie (auch finanziell) verantwortlich ist. Dieser Erhöhung bzw. Umverteilung der Kosten stehen verschiedene Einnahmen gegenüber. Dies sind u.a. Erwerbseinkommen, ggf. Unterhaltszahlungen für die geschiedene bzw. getrennt lebende Person, ggf. Unterhaltszahlungen für mögliche Kinder, ggf. Unterhaltsvorschuss für diese Kinder, ggf. weitere staatliche Transferleistungen wie Wohngeld und Kinderzuschuss oder Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für die möglichen Kinder.

Bröckel/Andreß (2015)[4] haben mit Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) die ökonomischen Folgen von Scheidungen in Deutschland untersucht. Sie kommen zu dem Schluss, dass Frauen nach einer Scheidung die größeren ökonomischen Nachteile haben als Männer. Dies liegt insbesondere daran, dass sie in den meisten Fällen die überwiegende Betreuung der gemeinsamen Kinder übernehmen und dafür nur in relativ wenigen Fällen Kindesunterhalt bekommen. Männer, die die überwiegende Betreuung der gemeinsamen Kinder übernehmen, erhalten sogar noch seltener Kindesunterhalt. Jedoch handelt es sich hierbei um eine sehr kleine Gruppe. Unterhaltszahlungen tragen insgesamt wenig zum Haushaltseinkommen bei. Staatliche Transferzahlungen tragen sowohl bei Männern als auch bei Frauen deutlich mehr zum Haushaltseinkommen bei als private Unterhaltszahlungen. Die Abhängigkeit von staatlichen Transferzahlungen ist dabei sogar gestiegen. Gerade geschiedenen Frauen mit Kindern im Haushalt arbeiten sehr häufig in Teilzeit oder in Minijobs, insofern können sie mit ihrem Erwerbseinkommen nur selten den Bedarf des Haushalts decken.

Hartmann (2014) untersucht Unterhaltszahlungen für Kinder in Alleinerziehendenhaushalten (unabhängig ob nach Trennung, Scheidung oder von Geburt an) mit Daten des SOEP und dem Erweiterungsdatensatz Familien in Deutschland (FiD). Die Auswertungen zeigen, dass nur knapp die Hälfte der Alleinerziehenden Unterhaltszahlungen für ihr(e) Kind(er) erhalten und von dieser knappen Hälfte nur etwa die Hälfte den Mindestanspruch des Kindes bzw. der Kinder abdeckt. Dementsprechend erhalten nur etwa ein Viertel aller Alleinerziehenden den Mindestunterhalt für ihr(e) Kind(er). Auch diese Studie zeigt wieder, dass alleinerziehende Väter noch seltener Unterhaltszahlungen erhalten als alleinerziehende Mütter. Jedoch ist diese Gruppe so klein, dass weitergehenden Aussagen nicht möglich sind. Auch der Unterhaltsvorschuss wird bei den Kindern unter sechs Jahren nur von gut 40 % der Anspruchsberechtigten bezogen, bei Kindern zwischen sechs und elf sogar nur von etwa 22 %. Bei dieser Altersgruppe ist möglicherweise die maximale Bezugsdauer bereits überschritten. Dennoch lässt sich feststellen, dass nur etwa ein Viertel der Kinder unter 12 Jahre, für die kein oder ein nicht ausreichender Unterhalt gezahlt wird, Unterhaltsvorschuss erhalten. Insgesamt erhalten also nicht einmal 50 % der Kinder unter 12 Jahre ausreichenden Barunterhalt bzw. die mögliche Ersatzleistung, den Unterhaltsvorschuss. Weiterhin zeigt die Studie, dass die Alleinerziehenden, die keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt für ihre Kinder erhalten, deutlich häufiger auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind als die, die ausreichende Unterhaltszahlungen erhalten.

Nach einer Scheidung kann die geschiedene Person entweder eine neue Partnerschaft eingehen oder alleine leben und sie kann dies beides mit Kindern und ohne Kindern tun. Ökonomisch relevant ist insbesondere die Situation, wenn die geschiedene Person mit Kindern alleine bleibt, da in diesem Fall die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit alleine gelöst werden muss und gleichzeitig der Bedarf des Haushaltes größer ist als wenn die Person alleine ohne Kinder wäre. Alleinerziehende können dabei sowohl Geschiedene sein als auch

[4] Bei der Studie wurde der Zeitraum von 2000 bis 2012 insgesamt untersucht, so dass keine Aussagen zu den Auswirkungen der Änderungen beim Unterhaltsrecht für Geschiedene 2008 möglich sind.

von Geburt des Kindes an alleinerziehend sein oder Personen sein, die sich getrennt haben (und noch verheiratet sind oder nicht mit dem anderen Elternteil verheiratet waren).

In Deutschland lebten 2014 insgesamt 8,061 Mio. Familien mit Kindern unter 18 Jahren. 69,3 % der Eltern lebten als Ehepaar zusammen, 10,3 % lebten in nichtehelichen Lebensgemeinschaften und 20,3 % waren Alleinerziehend. Von den 1,64 Mio. Alleinerziehenden waren 89 % Mütter (Statistisches Bundesamt 2015b).

Die Armutsgefährdungsquoten (60% des Bundesmedians) unterschieden sich 2014 sehr stark zwischen den verschiedenen Familien und Lebensformen. Am geringsten war sie für Paare ohne Kinder (9,3 %) gefolgt von Paaren mit einem Kind (9,6 %) und Paaren mit zwei Kindern (10,6 %). Paare mit drei oder mehr Kindern hatten eine Armutsgefährdungsquote von 24,6 %. Es folgten Haushalte mit nur einer erwachsenen Person. Einen geringen Abstand zu den Paaren mit drei und mehr Kindern hatten Einpersonenhaushalte mit 25,6 %. Mit weitem Abstand folgten Alleinerziehenden-Haushalte mit 41, 9% (Statistisches Bundesamt 2016). Die Armutsgefährdungsquote von Alleinerziehenden ist damit über vier Mal so hoch wie die von Paaren mit einem Kind.

Die Erwerbsbeteiligung unterschied sich dabei 2013 nicht so stark voneinander, wie die Armutsgefährdungsquoten vermuten lassen würden. Von den alleinerziehenden Müttern (mit Kindern unter 18 Jahren) waren 60, 8% erwerbstätig, davon 42 % in Vollzeit und 58 % in Teilzeit. Bei den Müttern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften waren 58,9 % aktiv erwerbstätig, 43 % in Vollzeit und 57 % in Teilzeit. Von den verheirateten Müttern waren 60,6 % aktiv erwerbstätig, sogar nur 24,9 % in Vollzeit und 75,1 % in Teilzeit (Lenze/Funcke 2016).

Eine staatliche Leistung zur Verringerung der Armutsgefährdung ist der Unterhaltsvorschuss. Er wurde 2014 von 455.00 Kindern in Anspruch genommen (Bundestags-Drucksache 18/7700 nach Lenze/Funcke 2016). Damit haben knapp 20 % der 2,3 Mio. Kinder, die in Ein-Eltern-Familien leben, vom Unterhaltsvorschuss profitiert. Angesichts der oben dargestellten Zahlen zum Ausfall von Unterhaltszahlungen ist dies ein relativ geringer Anteil.

4.2 Österreich

Für Österreich existieren abgesehen von der Statistik zu den Ehescheidungen insgesamt kaum amtliche Daten zu Geschiedenen. Die Familienformen werden gänzlich ohne Angaben zu möglichen Scheidungen veröffentlicht. Eine Ursache dafür ist möglicherweise, dass in Österreich die Leistungen für Familien nicht von der Ehe abhängen.

Da keine Zahlen für Geschiedene vorliegen und Alleinerziehende zum einen in der Statistik abgrenzbar sind und zum anderen wie beschrieben ökonomisch besonderen Risiken ausgesetzt sind, werden im Folgenden einige Zahlen zu Alleinerziehenden in Österreich dargestellt.

In Österreich lebten 2014 insgesamt 894.600 Familien mit Kindern unter 18 Jahren. Davon lebten 68,8 % der Eltern als Ehepaare zusammen, 15,7 % lebten in nichtehelichen Lebensgemeinschaften und 15,5 % waren Alleinerziehend. Von den 138.500 Alleinerziehenden waren gut 90 % Mütter (Österreichisches Institut für Familienforschung 2015). Es waren im Vergleich

zu Deutschland also etwas weniger Eltern Alleinerziehend und etwas mehr lebten in nichtehelichen Lebensgemeinschaften.

Auch in Österreich unterscheiden sich die Armutsgefährdungsquoten (60 % des Medianeinkommens) deutlich nach der Haushaltsform. Am geringsten ist sie mit 10,7 % für Personen, die in Paarhaushalten ohne Kinder leben. Für Personen in Paarhaushalten mit Kindern beträgt sie 13,6 %. Personen in Einpersonenhaushalten haben eine Armutsgefährdungsquote von 23,6 % und Personen in Alleinerziehendenhaushalten mit Kindern unter 18 Jahre ein Armutsgefährdungsquote von 27,7 %. Personen in Alleinerziehendenhaushalten und in Einpersonenhaushalten sind also deutlich stärker armutsgefährdet als Personen in Paarhaushalten sowohl mit als auch ohne Kinder (Österreichisches Institut für Familienforschung 2015). Jedoch liegt die Armutsgefährdungsquote von Alleinerziehenden mit 14,2 Prozentpunkten deutlich unter der in Deutschland.

Alleinerziehende Mütter von Kindern unter 15 Jahren sind dabei mit einem Kind (72 %) etwa zehn Prozentpunkte seltener erwerbstätig als Mütter von Kindern unter 15 Jahren in Paarbeziehungen (81 %). Bei zwei Kindern sind die Mütter in Paarbeziehungen etwas häufiger erwerbstätig (76 %) als die alleinerziehenden Mütter (71,2). Bei drei oder mehr Kindern gehen jedoch alleinerziehende Mütter häufiger einer Erwerbstätigkeit nach (64 %) als Mütter in Partnerschaften (58 %) (Österreichisches Institut für Familienforschung 2015). Bei den Daten wird nicht zwischen verheirateten Müttern und Müttern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften unterschieden. Der Vergleich zeigt, dass die erhöhten Armutsquoten ihre Ursache nicht unbedingt vollständig in der Erwerbsintegration der Alleinerziehende haben. Diese hängt neben anderem auch stark von den Angeboten der Kinderbetreuung und den Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zusammen.

Für Alleinerziehende existiert auch in Österreich mit dem Unterhaltsvorschuss eine direkte staatliche Leistung. Die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss sind in den Jahren seit 1980 kontinuierlich gestiegen und betrugen 2014 133 Mio. Euro. Dies entspricht knapp 2 % der Gesamtausgaben für den Familienlastenausgleichfonds. Bei Abzug der 75 Mio. Euro Rückzahlungen der Unterhaltsvorschüsse durch Geldunterhaltspflichtige entsprechen die verbleibenden 58 Mio. Euro Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss noch 0,8 % des Familienlastenausgleichsfonds. 2014 wurde der Unterhaltsvorschuss für 49.974 Kinder bezogen. Das entspricht einem Anteil von 25,4 % der Kinder unter 18 Jahre, die in Alleinerziehendenhaushalten leben. Da jedoch keine Zahlen zur Höhe des Unterhaltsvorschusses sowie zur Höhe und zur Häufigkeit der verschiedenen anderen Einkommensarten vorliegen, kann die Relevanz dieser Leistung an dieser Stelle nicht bewertet werden (Österreichisches Institut für Familienforschung 2015).

5 Fazit

Insgesamt sind in Deutschland sowohl die Anzahl und der Anteil der Scheidung seit den 1960 Jahren gestiegen. Seit einigen Jahren sinken die Anteile wieder. In Deutschland wurden in den letzten Jahren relativ mehr Ehen geschieden als in Österreich. Auch reagieren die Ehepaare hier stärker auf Änderungen der Gesetze zu Ehe und Scheidung bzw. Scheidungsfolgen.

Die Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen hat gezeigt, dass es in Österreich weniger Anreize für eine spezialisierte Arbeitsteilung während der Ehe gibt. Staatliche Leistungen hängen, bis auf die Witwen-/Witwerpension, alle von tatsächlich ausgeübter Sorgearbeit ab und nicht davon, ob die beiden Personen verheiratet sind oder nicht. Gleichzeitig ist der Spielraum für die Gestaltung der nachehelichen Unterhaltspflichten in Österreich deutlich größer als in Deutschland. Während in Deutschland starke Anreize zu spezialisierter Arbeitsteilung während der Ehe existieren, geht das Scheidungsrecht von einer Eigenverantwortung beider früherer Eheleute aus. In Österreich kann sowohl der Geschiedenenunterhalt als auch der Kindesunterhalt (Geldunterhalt) vertraglich frei zwischen den Eheleuten vereinbart werden. Da keine Daten zur Höhe der Vereinbarungen und vor allem zu den tatsächlichen Zahlungen vorliegen, kann hier nicht gesagt werden, ob dies eher zum Vorteil der zuvor Haushaltsführenden ist oder nicht. Weiterhin sind die staatlichen Leistungen nach einer Scheidung teilweise etwas besser ausgestaltet. Der Unterhaltsvorschuss kann bis zum 18. Geburtstag des Kindes und in der Höhe des tatsächlichen Unterhaltsanspruchs beantragt werden. Er wird jedoch maximal fünf Jahre gezahlt, in Deutschland sind es sechs Jahre.

Die Daten zeigen, dass in Deutschland selten Unterhalt in ausreichender Höhe gezahlt wird. Dennoch spielt er teilweise eine große Rolle für die Unterhaltsberechtigten. Wird kein Unterhalt gezahlt, sind sie deutlich häufiger von staatlichen Transferleistungen abhängig.

In Deutschland gibt es relativ mehr Alleinerziehende und sie sind deutlich häufiger armutsgefährdet als Alleinerziehende in Österreich. Eine Ursache ist möglicherweise, dass der Unterhaltsvorschuss in Österreich relativ mehr Kinder von Alleinerziehenden erreicht als in Deutschland. Weiterhin sind die Leistungen für Familien in Österreich so ausgestaltet, dass sie nicht von der Ehe abhängen sondern von der Übernahme für Sorgearbeit. Deshalb gibt es möglicherweise weniger Anreize, nicht mit einer neuen Partnerin bzw. einem neuen Partner zusammen zu ziehen, also keine nichteheliche Lebensgemeinschaft zu bilden. Jedoch kann hier keine abschließende Abwägung der vielfältigen möglichen Ursachen getroffen werden. Es kann hingegen festgehalten werden, dass Alleinerziehende eine relevante Gruppe der Bevölkerung sind, die aktuell, u.a. durch nicht gezahlten Unterhalt, häufiger von Armut bedroht sind als andere Lebens- und Familienformen in Deutschland.

6 Literaturverzeichnis

Bröckel, M.; Andreß, H.-J. (2015): The economic consequences of divorce in Germany: What has changed since the turn of the millenium?. Comparative Population Studies 40, 3: 277-312; abrufbar unter: http://www.comparativepopulationstudies.de/index.php/CPoS/article/view/182/200.

Bundeskanzleramt Österreich (2016a): help.gv.at: Nicht eheliche Lebensgemeinschaften; abrufbar unter: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/58/Seite.580000.html.

Bundeskanzleramt Österreich (2016ab): help.gv.at: Witwenpension/Witwerpension; abrufbar unter: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270410.html.

Bundeskanzleramt Österreich (2016c): help.gv.at: Ehegüterrecht; abrufbar unter: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/7/Seite.070310.html.

Bundeskanzleramt Österreich (2016d): help.gv.at: Unterhaltsansprüche nach der Scheidung; abrufbar unter: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/10/Seite.100400.html.

Bundeskanzleramt Österreich (2016e): help.gv.at: Kindesunterhalt (Alimente); abrufbar unter: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/49/Seite.490500.html.

Bundeskanzleramt Österreich (2016f): help.gv.at: Armut; abrufbar unter: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/169/Seite.1690000.html.

Bundeskanzleramt Österreich (2016g): help.gv.at: Höhe der Familienbeihilfe; abrufbar unter: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/330/Seite.3300300.html.

Bundeskanzleramt Österreich (2016h): help.gv.at: Absetz- und Freibeträge für Familien; abrufbar unter: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080720.html.

Bundeskanzleramt Österreich (2016i): help.gv.at: Unterhaltsvorschuss (Alimentationsbevorschussung); abrufbar unter: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/49/Seite.490550.html.

Bundesministerium für Finanzen (2016): Steuertarif und Steuerabsetzbeträge; abrufbar unter: https://www.bmf.gv.at/steuern/selbstständige-unternehmer/einkommensteuer/est-steuertarif.html.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2010): Bestandsaufnahme der familienbezogenen Leistungen und Maßnahmen des Staates im Jahr 2010; abrufbar unter: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/familienbezogene-leistungen-tableau-2010,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015): Der Unterhaltsvorschuss: eine Hilfe für Alleinerziehende; abrufbar unter: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Der-Unterhaltsvorschuss,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf.

Brudermüller, G. (2008): Palandt Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Unterhaltsrecht ab 1. 1. 2008. Nachtrag zur 67. Auflage 2008: Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts. Abrufbar unter: https://rsw.beck.de/rsw/upload/Palandt/unterhaltsrechtsreform_nachtrag_zur_67._auflage_k.pdf.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (1999): Familie – zwischen Anspruch und Alltag: Österreichischer Familienbericht 1999. Kurzfassung. Verfügbar unter: https://www.bmfj.gv.at/dam/jcr:06feaa00-76a6-4ff4-a45a-b32f4e7b1e83/fb99,_kurzfassung.pdf.

Bundeszentrale für politische Bildung (2015): Familie, Familienrecht und Reformen: Leitbildwandel der Ehe mit den Reformen der 1970er-Jahre; abrufbar unter: http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/familienpolitik/198764/familie-familienrecht-und-reformen?p=1.

Eurostat (2016): Tabelle Divorce indicators (demo_ndivind): crude divorce rate; abrufbar unter: http://ec.europa.eu/eurostat/web/population-demography-migration-projections/marriages-and-divorces-data/database.

Hartmann, B. (2014): Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit. Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Unterhalts?. SOEPpapers 660/2014; abrufbar unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.466460.de/diw_sp0660.pdf.

Lenze, A.; Funcke, A. (2016): Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf. Aktuelle Daten und Fakten; abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Alleinerziehende_Aktualisierung_2016.pdf.

Österreichisches Institut für Familienforschung (2015): Familien in Zahlen 2015: Statistisches Informationen zu Familien in Österreich; abrufbar unter: http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/FiZ/fiz_2015.pdf.

Österreichische Sozialversicherung (2016): Mitversicherung - Zusatzbeitrag für Angehörige; abrufbar unter: https://www.sozialversicherung.at/portal27/esvportal/content?contentid=10007.683971&viewmode=content&portal:componentId=gtn83eb07af-b405-4cff-b625-58ae8ee60960.

Prognos (2014): Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland. Endbericht; abrufbar unter: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/gesamtevaluation-endbericht,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf.

Statistik Austria (2016a): Ehescheidungen, Scheidungsrate und Gesamtscheidungsrate seit 1946. Tabelle; abrufbar unter. http://www.statistik-austria.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/ehescheidungen/index.html.

Statistik Austria (2016b): Ehescheidungen seit 2005 nach ausgewählten Merkmalen. Tabelle; abrufbar unter. http://www.statistik-austria.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/ehescheidungen/index.html.

Statistisches Bundesamt (2015a): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen. Fachserie 1 Reihe 1.4. Wiesbaden; abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/Bevoelkerungsbewegung/Scheidungsstatistik.html;jsessionid=A63CFA59FFCE44ED0991FB45811ECBCB.cae2.

Statistisches Bundesamt (2015b): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Haushalte und Familien: Ergebnisse des Mikrozensus. Fachserie 1 Reihe 3. Wiesbaden; abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/HaushalteMikrozensus/HaushalteFamilien.html.

Statistisches Bundesamt 2016: Armutsgefährdung. Tabelle; abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialberichterstattung/Tabellen/06AGQ_ZVBM_Haushaltstyp.html.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
Hausanschrift: Zeilweg 42, D-60439 Frankfurt a. M.
Tel.: +49 (0) 69 - 95 789 - 0
Fax: +49 (0) 69 - 95 789 - 190
Internet: http://www.iss-ffm.de
E-Mail: info@iss-ffm.de

Diese Publikation ist eine Veröffentlichung der „Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa“. Die Beobachtungsstelle ist ein Projekt, das aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert wird.
Die Website der Beobachtungsstelle: http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.eu

Die Publikation gibt nicht die Auffassung der Bundesregierung wieder. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt dem Herausgeber bzw. der/dem jeweiligen Autor/in.

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck oder vergleichbare Verwendung ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet.

Träger der Beobachtungsstelle:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.

Autorin:

Debora Gärtner (debora.gaertner@iss-ffm.de)

Auflage:

Diese Veröffentlichung ist nur als PDF unter http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.eu verfügbar.

Erscheinungsdatum: Oktober 2016